



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 946 Datum: 17.02.2014

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang Bioeconomy**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Bioeconomy

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 und § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Master-Studiengang Bioeconomy vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden zum Wintersemester 2014/15 nicht statt.

§ 2 Zulassungskategorien, Auswahlquoten

- (1) Die Zulassung erfolgt anhand der Anlage 2 in einer der folgenden drei Zulassungskategorien:
 - Z1: Bewerber/innen mit einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Vorbildung,
 - Z2: Bewerber/innen mit einer agrar- garten- oder forstwirtschaftlichen Vorbildung,
 - Z3: Bewerber/innen mit einer sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung.Jede Zulassungskategorie umfasst ein Drittel der gemäß § 1 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze. Frei gebliebene Studienplätze einer Zulassungskategorie werden den beiden anderen Zulassungskategorien jeweils zur Hälfte hinzugerechnet. Über die Zuordnung der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Innerhalb einer Zulassungskategorie werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben
 1. zu 80 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 2. zu 20 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.
Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden innerhalb der Zulassungskategorie der anderen Quote hinzugerechnet.
- (3) Für jede der beiden Quoten gemäß Absatz 2 wird innerhalb einer Zulassungskategorie eine gesonderte Rangfolge gemäß § 5 ermittelt.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 elektronisch über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Der unterschriebene Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen gemäß Absatz 3 müssen

ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis des Zeugnisses mit Gesamtnote eines ersten Studienabschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation in Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, Natur- oder Ingenieurwissenschaften gemäß Anlage 2; liegt bis Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Bewerbungsfrist das Zeugnis eines ersten Studienabschlusses noch nicht vor, erfolgt der Nachweis anhand der Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen,
2. der Nachweis der Einstufung der Gesamtnote innerhalb der besten 40 % gemäß einer an der jeweiligen Hochschule für den jeweiligen Studiengang aktuell gültigen „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009. Sofern bei der Bewerbung noch keine Gesamtnote des Abschluss vorliegt, erfolgt der Nachweis anhand der Einstufung der Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen,
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 575 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 232 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 90 Punkten im Internet Based TOEFL.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann alternativ über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen und muss im Original vorgelegt werden.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss nicht erbracht werden von Studienbewerberinnen und -bewerbern folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika sowie aus der Karibik Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevi, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago sowie aus Südamerika Belize und Guyana. Das gleiche gilt für Bewerber/innen, die bereits ihr Bachelor- oder Master-Studium – durchgängig in englischer Sprache – erfolgreich an einer anerkannten europäischen Universität oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der in der Zulassungskategorie und Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 (Gewichtung: 50 %),
- b) Einstufung gemäß „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 (Gewichtung: 20 %),
- c) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) (Gewichtung: 10 %),
- d) Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 20 %).

Sind die Nachweise der in Buchstaben a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten und spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität Hohenheim veröffentlichten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtpunktzahl entsprechend der Gewichtung gemäß Absatz 1 errechnet. Diese wird für die Rangliste in der jeweiligen Zulassungskategorie und Quote verwendet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt in eine der drei Zulassungskategorien gemäß § 2. Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Liegt bei der Bewerbung das Zeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1, 1. HS noch nicht vor, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Bioeconomy wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Für die professoralen Mitglieder im Zulassungsausschuss des Master-Studiengang Bioeconomy hat jede der drei Fakultäten an der Universität Hohenheim ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz inne hat. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz inne hat, oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sind

- a) alle agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie,
- b) alle natur- und ingenieurwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien,
- c) alle wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Business Administration, Economics, Betriebswirtschaft(-lehre) und Volkswirtschaft(-lehre).

Die drei Fakultäten der Universität Hohenheim können für alle in den Buchstaben a) bis c) genannten Master-Studiengänge Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sind:

a) für den Bereich Agrar- und Forstwissenschaften:

- Agrarbiologie
- Agrarwissenschaften
- Agrarwirtschaft
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Landnutzung
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- Weinbetriebswirtschaft
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften ausmacht

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann die Liste der unter Buchstabe a) genannten Studiengänge erweitern.

b) für den Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften:

- Agrarbiologie
- Biologie
- Biochemie
- Biotechnologie
- Bioverfahrenstechnik
- Chemie
- Ernährungswissenschaften
- Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie
- Verfahrenstechnik

Die Fakultät Naturwissenschaften kann die Liste der unter Buchstabe b) genannten Studiengänge erweitern.

c) für den Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

- Betriebswirtschaft(-lehre)
- Volkswirtschaft(-lehre)

- Wirtschaftswissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften ausmacht

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann die Liste der unter Buchstabe c) genannten Studiengänge erweitern.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,5
2. Cambridge EFL-Prüfung 1)	CAE
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
5. TOEIC 2)	750
6. TELC / Certificate in English 3)	B2 (min. „gut“)
7. Trinity Zertifikate / ISE 4)	III
8. Sprachprüfung Europaratsstufe	B2
9. Sprachprüfung UNlcert-Stufe	II (min. „gut“)
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe	4

¹⁾ Certificate in Advanced English (CAE)

²⁾ Test of English for International Communication

³⁾ The European Language Certificates

⁴⁾ Integrated Skills in English Examination (ISE)

Die Fakultäten Agrar- Natur und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften können andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen